

Informationen zur Pensionskasse der EDEKA Organisation V.V.a.G.

Im Nachfolgenden möchten wir Ihnen grundsätzliche Informationen zur Absicherung in der Pensionskasse der EDEKA Organisation V.V.a.G darstellen:

Die Pensionskasse der EDEKA Organisation V.V.a.G. ist ein rechtlich selbstständiges Lebensversicherungsunternehmen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (V.V.a.G.); sie ist ein kleinerer Verein im Sinne des § 210 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und eine regulierte Pensionskasse nach § 233 Abs.1 VAG. Die Pensionskasse unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Die Pensionskasse erbringt im Wesentlichen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung und räumt den versicherten Personen einen eigenen Anspruch auf Leistung gegenüber der Pensionskasse ein.

Vertragsbestimmungen und anzuwendendes Recht

Für das Versicherungsverhältnis gelten die der jeweiligen Pensionsversicherung zugrundeliegenden Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen der Pensionskasse der EDEKA Organisation V.V.a.G., etwaige individuell getroffene Vereinbarungen bzw. Abreden sowie die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen.

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Kommunikationssprache ist Deutsch.

Bildung von Rentenbausteinen und Leistungen

Die Höhe der Leistung und damit die Grundlage der Absicherung basiert auf Rentenbausteinen, die jährlich aus den im jeweiligen Kalenderjahr an die Pensionskasse gezahlten Beiträgen gebildet werden. Jede Beitragszahlung an die Pensionskasse wird versicherungstechnisch als Einmalbeitrag verwendet.

Der Umfang der versicherten Leistungen ergibt sich aus der abgeschlossenen Versichertengruppe und dem der Versicherung zugrundeliegenden Tarif. Bitte entnehmen Sie die Einzelheiten zu den Leistungen sowie deren Anspruchsvoraussetzungen den Versicherungsbedingungen.

Nach Eintritt des Versorgungsfalles erhält der bzw. die Leistungsberechtigte eine laufende Rente, die sich nach der zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles erreichten Rentenanwartschaft bzw. bereits laufenden Rente bemisst. Bei Vorliegen einer sogenannten Kleinstrente im Sinne von § 3 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) besteht nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ein Recht der Pensionskasse, eine Anwartschaft auf eine Rente bzw. eine laufende Rente durch einen einmaligen Kapitalbetrag abzufinden.

Die abgeschlossenen Versicherungen sind nicht rückkaufsfähig. Im Falle einer Kündigung oder im Fall der Einstellung der Beitragszahlung wird die Pensionsversicherung grundsätzlich bis zum Eintritt des Versorgungsfalles beitragsfrei fortgeführt. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann der Wert der erworbenen Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung (Übertragungswert) auch nach Maßgabe von § 4 BetrAVG auf den neuen Arbeitgeber oder die Versorgungseinrichtung nach § 22 BetrAVG des neuen Arbeitgebers übertragen werden.

Grundsätze zur steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung der Beiträge und Leistungen

Die nachfolgenden Angaben stellen lediglich Grundsätze dar, die nicht auf jeden Einzelfall angewandt werden können. Wir sind

nicht befugt, Sie rechtlich oder steuerlich zu beraten, eine Haftung für die Informationen wird nicht übernommen. Bitte kontaktieren Sie für eine steuerliche oder sonstige rechtliche Beurteilung einen Steuerberater oder eine der nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zugelassenen Personen.

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge zur Pensionskasse

Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung gezahlt werden, sind nach § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfrei, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 8% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. Dazu gehören auch Beiträge aus einer Entgeltumwandlung des Arbeitnehmers, soweit der obige Höchstbetrag durch arbeitgeberfinanzierte Beiträge noch nicht ausgeschöpft ist. Über den Höchstbetrag hinausgehende Beitragszahlungen unterliegen der individuellen Besteuerung.

Beiträge, die nach § 40b EStG in der am 31.12.2004 geltenden Fassung pauschal versteuert werden, sind auf den steuerfreien Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG minderd anzurechnen.

Steuerfrei eingezahlte Beiträge bleiben bis zu einer Höhe von 4% der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung zudem beitragsfrei in der Sozialversicherung.

Steuerliche Behandlung der Leistungen aus der Pensionskasse

Leistungen aus einer Pensionskasse unterliegen grundsätzlich der Einkommensteuer und sind von dem bzw. der Leistungsberechtigten eigenständig in der Einkommensteuererklärung anzugeben.

Der Umfang der Einbeziehung der gezahlten Leistungen in die Steuerbemessung ist abhängig davon, ob die Leistung aus steuerfrei eingezahlten Beiträgen finanziert wurde oder aus Beiträgen, die bereits versteuert wurden:

Leistungen, die aus steuerfrei eingezahlten Beiträgen resultieren, unterliegen nach § 22 Nr. 5 EStG in voller Höhe einer Steuerbemessung.

Lebenslange Rentenleistungen, die aus bereits versteuerten Beiträgen an die Pensionskasse finanziert wurden, sind nach § 22 Nr. 5 i. V. m. § 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG mit dem Ertragsanteil steuerlich anzusetzen. Die Höhe des Ertragsanteils ist abhängig vom Alter des Rentenbeziehers bei Rentenbeginn. Zeitlich befristete Rentenleistungen, wie z.B. befristete Invaliditätsrenten, die auf bereits versteuerten Beiträgen beruhen, fließen mit dem Ertragsanteil nach § 55 Abs. 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) in die Steuerbemessung ein.

Ob und in welchem Umfang auf die bezogenen Leistungen Steuern zu entrichten sind, ist abhängig von den weiteren Einkünften des bzw. der Leistungsberechtigten im Leistungsbezug.

Über die Höhe der von uns bezogenen Leistungen erhält der bzw. die Leistungsberechtigte jährlich eine Bescheinigung. Die Pensionskasse ist gesetzlich verpflichtet, den Leistungsbezug in steuerlicher Hinsicht einer zentralen Stelle elektronisch zu melden. Die Meldung erfolgt an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA), 10868 Berlin. Die zentrale Stelle hat die Aufgabe, die Rentenbezugsmitteilungen zu sammeln, auszuwerten und an die Länderfinanzverwaltungen weiterzugeben.

Sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Leistungen aus der Pensionsversicherung

Leistungen, die aus einer betrieblichen Altersversorgung bei einer Pensionskasse erbracht werden, unterliegen der Beitragspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, sofern der bzw. die Leistungsberechtigte in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Dabei findet der volle Beitragssatz (allgemeiner Beitragssatz zuzüglich prozentualem Zusatzbeitrag) der jeweiligen Krankenkasse Anwendung. Etwasige Änderungen der kassenindividuellen Zusatz-Beitragsätze wirken sich für Versorgungsbezieher mit zweimonatiger Verzögerung aus. Grundsätzlich gilt für die Bemessung der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung ein Freibetrag in Höhe von 1/20 der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches IV. Bei der gesetzlichen Pflegeversicherung ist im Hinblick auf den anzuwendenden Beitragssatz zu berücksichtigen, ob eine Elterneigenschaft vorliegt. Bitte wenden Sie sich bei Fragen an Ihre Krankenkasse.

Die auf eine laufende Rente zu zahlenden Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden grundsätzlich von der Pensionskasse als Zahlstelle von der laufenden Rente einbehalten und an die zuständige Krankenkasse abgeführt, sofern von Seiten der Krankenkasse keine abweichende Mitteilung erfolgt. Kapitalabfindungen von Kleinstrenten sind von dem bzw. der Leistungsberechtigten mit der Krankenkasse direkt abzurechen. Die Pensionskasse ist verpflichtet, den Krankenkassen die Höhe der Leistung sowie deren Veränderungen elektronisch zu melden.

Bei den jährlich mitgeteilten Leistungen der Pensionskasse handelt es sich um Bruttobeträge; eventuelle Steuern und Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind nicht berücksichtigt.

Informationen zur Finanzierung der Versorgungsansprüche

Die Finanzierung der Versorgungsansprüche erfolgt im Kapitaldeckungsverfahren, bei dem zur Finanzierung der später fälligen Leistungen eine individuell auf die einzelne versicherte Person und die versicherte Leistung ausgerichtete versicherungstechnische Rückstellung gebildet wird.

Die Kalkulation erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage des von unserer Aufsichtsbehörde, der BaFin, genehmigten Technischen Geschäftsplans der Pensionskasse. Die Anwendung ausreichender Rechnungsgrundlagen wird zusätzlich laufend von einem externen Verantwortlichen Aktuar sowie auch von der BaFin überwacht.

Versicherungstechnische Risiken können in erster Linie durch eine Veränderung der Lebenserwartung, der Sterblichkeit oder der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten entstehen. Ergibt sich durch die Veränderung dieser sogenannten biometrischen Risiken Handlungsbedarf, wird diesen durch eine Anpassung der maßgeblichen Rechnungsgrundlagen und / oder durch eine Verstärkung der versicherungstechnischen Rückstellungen hinreichend Rechnung getragen.

Allgemeine Informationen zur Kapitalanlage

Die Kapitalanlagen der Pensionskasse werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften des § 215 Versicherungsaufsetzungsgesetz (VAG) unter Berücksichtigung möglichst großer Sicherheit und Rentabilität bei Wahrung jederzeitiger Liquidität sowie einer angemessenen Mischung und Streuung angelegt. Die Anlage erfolgt insbesondere in Anteilen an Investmentvermögen, in Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen sowie in Immobilien, die vorwiegend Wohnzwecken dienen. Wir sind bestrebt, ethische, ökologische oder soziale Gesichtspunkte im Rahmen der Kapitalanlage nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Risiken der Kapitalanlage liegen insbesondere in dem anhaltenden extremen Niedrigzinsumfeld mit entsprechendem Wiederanlagerisiko, dem Zins- und Aktienkursänderungsrisiko sowie dem Bonitätsrisiko.

Sicherungsmechanismen und Sicherungseinrichtung bei Kürzung einer Anwartschaft oder Leistung

Die mit dem Geschäft einer Pensionskasse verbundenen Risiken werden mit Hilfe eines Risikomanagementsystems kontinuierlich überwacht, beurteilt und gesteuert. Ziel des Risikomanagementsystems ist es, bestandsgefährdende Risiken möglichst früh zu erkennen, um den Fortbestand der Pensionskasse nicht zu gefährden und die dauernde Erfüllbarkeit der Verträge zu gewährleisten.

Die erworbenen Anwartschaften auf Leistungen und die laufenden Renten der Pensionskasse sind im Rahmen der Bestimmungen des aufsichtsrechtlich genehmigten Technischen Geschäftsplans vollständig ausfinanziert. Sofern zukünftig auftretende Fehlbeträge nicht vollständig durch die Verlustrücklage ausgeglichen werden können, enthält die Satzung die Möglichkeit, zur Deckung des verbleibenden Fehlbetrags mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde diesen aus der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu decken und – soweit auch diese nicht ausreicht – durch Herabsetzung der Leistungen oder durch Erhöhungen der Beiträge oder durch beide Maßnahmen auszugleichen, sofern nicht Sonderzuweisungen geleistet werden. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse, die Herabsetzung der Leistungen auch für laufende Renten.

Bei einer Kürzung von Anwartschaften oder laufenden Renten hat der Arbeitgeber für die von ihm zugesagten Leistungen einzustehen (Subsidiärhaftung) (§ 1 Abs. 1 BetrAVG). Ist der Arbeitgeber aufgrund eigener Insolvenz an der Erfüllung des Ausgleichs gehindert, besteht ein Anspruch gegen den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) als Träger der Insolvenzversicherung, sofern die Insolvenz des zusage-erteilenden Arbeitgebers nach dem 31.12.2021 eingetreten ist. Ist der Insolvenzfall des Arbeitgebers vor dem 01.01.2022 eingetreten, gelten die Vorschriften des § 30 Abs. 3 BetrAVG.

Rentenbausteine und damit Leistungen, die im Falle der Fortführung der Versicherung nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder aus anderen Gründen mit privaten Beiträgen finanziert wurden, sind nicht durch die Subsidiärhaftung des ehemaligen Arbeitgebers oder die Insolvenzversicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein abgesichert, da es sich dabei nicht um betriebliche Altersversorgung handelt.

Informationen zur Lage der Pensionskasse der EDEKA Organisation V.V.a.G.

Die Eigenmittelanforderungen gemäß § 213 VAG werden bei der Pensionskasse der EDEKA Organisation V.V.a.G. vollständig erfüllt. Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind durch qualifizierte Kapitalanlagen bedeckt, die Liquidität der Pensionskasse ist uneingeschränkt gegeben.

Die Ausführungen zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen die Sach- und Rechtslage bis 12/2020. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich die derzeit geltenden Rahmenbedingungen jederzeit verändern können. Bitte entnehmen Sie künftige Aktualisierungen und weitere Informationen der Webseite der Pensionskasse unter www.edekarente.de.